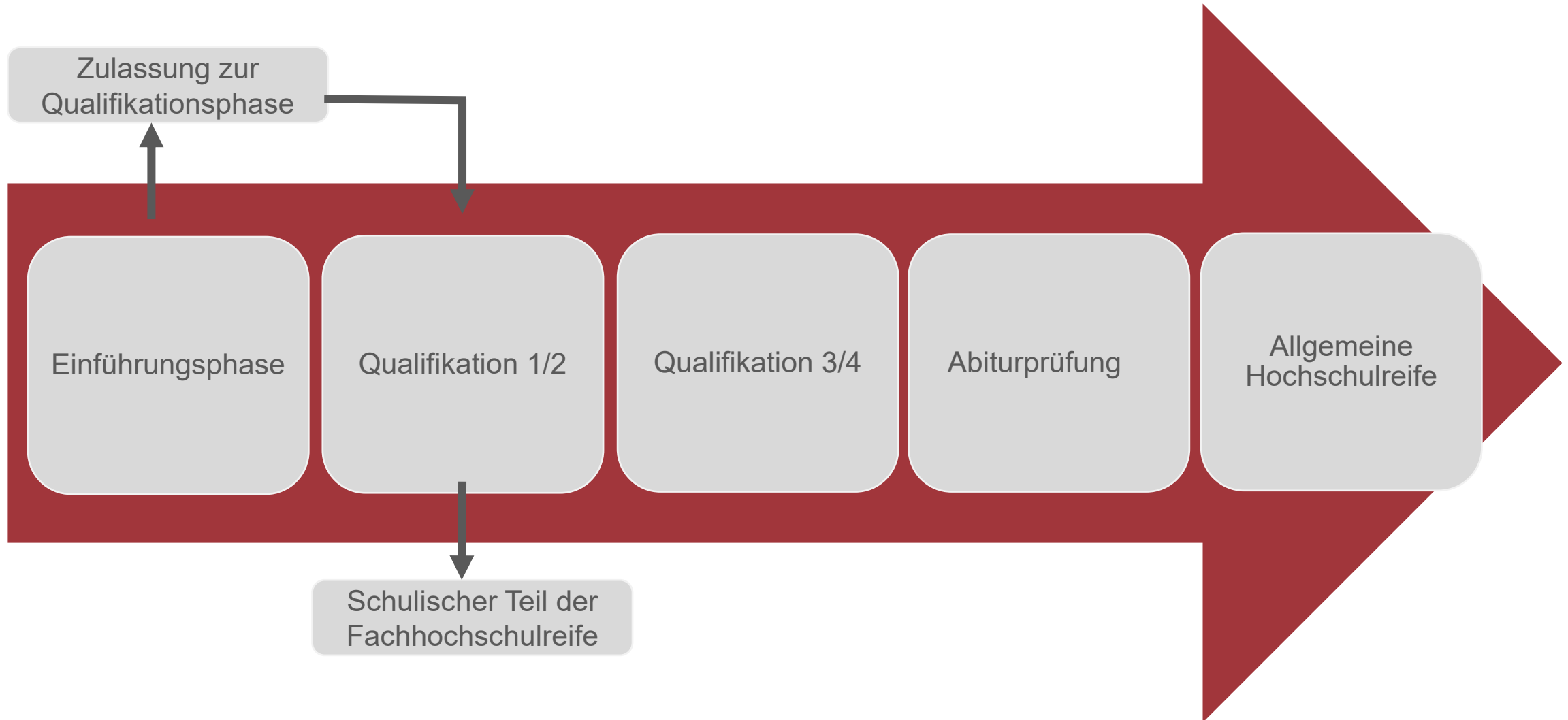


Herzlich Willkommen zum Elternabend der Qualifikationsphase



Unsere Schule
Lebendig.
Offen.
Zielorientiert.



Schuljahr 2026/27 Q1/2

„ungestörte Unterrichtszeit“ bis Weihnachten

HOBIT: 27.01.-28.01. (online), 11.05.27 HOBIT contact in Präsenz

Berufspraktikum: 08.03. – 19.03.27

Fächerwahl (März)

Kurswahl (Mai 2027)

Schuljahr 2026/27 Q 3/4



Studienfahrt: 20.09. – 24.09.27



Meldung zur Abiturprüfung (- 01.02.2027)



Unterrichtsende 19.03.27



Schriftliches Abitur (15.04. – 05.05.2027)



Mündliches Abitur (04.06. – 15.06.2027)



Akademische Feier (18.06.2027)



§9

(Allgemeine Bestimmungen zur Leistungsbewertung und zu Leistungsnachweisen)

Abs. 3

- Leistungsnachweise im Sinne dieser Verordnung sind
 1. Klausuren,
 2. Referate und Präsentationen (~~z.B. Praktikumsberichte~~),
 - ~~3. umfassende schriftliche Ausarbeitungen,~~
 4. mündliche Kommunikationsprüfungen in den modernen Fremdsprachen
 5. fachpraktische Prüfungen in den Fächern Kunst, Musik und Darstellendes Spiel,
 6. besondere Fachprüfungen im Fach Sport mit sportpraktischen und -theoretischen Anteilen.

§9

(Allgemeine Bestimmungen zur Leistungsbewertung und zu Leistungsnachweisen)

Abs. 6

In der Qualifikationsphase sind folgende Leistungsnachweise anzufertigen:

1. in jedem **vierstündigen Grundkurs** und jedem **Leistungskurs** in den Schulhalbjahren Q1 bis Q3 **jeweils zwei Klausuren**,
2. in jedem **zwei- und dreistündigen Grundkurs** in den Schulhalbjahren Q1 bis Q3 **jeweils eine Klausur**,
3. im Prüfungshalbjahr Q4 in jedem Leistungskurs und in jedem Grundkurs jeweils eine Klausur.

§9

(Allgemeine Bestimmungen zur Leistungsbewertung und zu Leistungsnachweisen)

Abs. 2

- (...) Bei Kursen, in denen nur eine Klausur pro Schulhalbjahr geschrieben wird, geht die Bewertung dieser Klausur etwa zu einem Drittel in die Schulhalbjahresnote ein. (...)

§9

(Allgemeine Bestimmungen zur Leistungsbewertung und zu Leistungsnachweisen)

Abs. 9

- Versäumt eine Schülerin oder ein Schüler aus von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Gründen einen Leistungsnachweis **in einem vier- oder fünfstündigen Kurs**, entscheidet die Lehrkraft, die die Schülerin oder den Schüler in dem betreffenden Fach unterrichtet, ob der versäumte Leistungsnachweis nachzuholen ist.
- Versäumt eine Schülerin oder ein Schüler aus von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Gründen einen Leistungsnachweis **in einem zwei- oder dreistündigen Kurs**, **ist der versäumte Leistungsnachweis nachzuholen. Dieser ist mit in der Regel veränderter Aufgabenstellung nachträglich anzufertigen.**

Änderung OAVO – Wiederholung Leistungsnachweis

§ 9 Abs. 8 OAVO – Neue Rechtslage bei der Wiederholung von Leistungsnachweisen (ab 01.08.2026)

bis 31.07.2026

- **eigenständige** Regelung in § 9 Abs. 8 OAVO
- Wiederholung bei **mehr als der Hälfte** der Arbeiten unter 5 Punkten
- Keine gesetzliche 1/3-Grenze in der OAVO
- Starre 50 %-Schwelle
- Bessere Leistung wird gewertet

ab 01.08.2026

- **Verweis auf § 34 Abs. 1 und 2 VOGSV**
- Wiederholung grundsätzlich bereits bei **mehr als einem Drittel** der Arbeiten unter 5 Punkten
- Die 1/3-Grenze gilt nun auch für die gymnasiale Oberstufe
- 50 %-Schwelle entfällt vollständig
- Bessere Leistung wird weiterhin gewertet (§ 34 Abs. 2 VOGSV)

Änderung OAVO – Wiederholung Leistungsnachweis

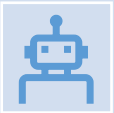
§ 34 Abs. 1 und 2 VOGSV – Wiederholung von schriftlichen Arbeiten (ab 01.08.2026)

- (1) Ist **mehr als ein Drittel** der abgelieferten schriftlichen Arbeiten mit den Noten mangelhaft oder ungenügend oder mit einer Punktzahl von weniger als fünf Punkten bewertet worden, ist die Arbeit **einmal zu wiederholen**, **sofern nicht die Schulleiterin oder der Schulleiter nach Beratung mit der Fachlehrkraft zur Förderung der individuellen Leistungserziehung entscheidet, dass die Arbeit zu werten sei.** (...)
- (2) Verweis auf §33 Abs. 1: (...) die Termine schriftlicher Arbeiten (...) sind (...) **mindestens fünf Unterrichtstage** vorher bekannt zu geben

Schulischer Teil der Fachhochschulreife



4 Lks mind. 40 P. in zweifacher Wertung



11 Gks mind. 55 P. in einfacher Wertung



Pflicht: D, M, FS, Nawi, G oder PoWi



Mind. 2 Lks und 7 Gks mind. 5 P.

Allgemeine Fachhochschulreife

Schulischer Teil +

- Abschluss einer Ausbildung
- Einjährige Berufs- / Praktikantentätigkeit*
- Freiwilliges Soz. / Ökol. Jahr / BFD

= Zugang zur Hochschule für angewandte Wissenschaften (Fachhochschule)

* Nachweis genau definierter Praktikumsleistungen, die in das Praktikum zum Erwerb der Fachhochschulreife integriert werden können.

Belegverpflichtung in der Q-Phase

Q 1/2

D
1. FS
2. FS*
Ku/Mu/DSP
G
PoWi
Rel/Eth
M
1. Nawi
2. Nawi/Inf*
Spo

Q 3/4

D
FS (fortgeführt aus MS)
ggf. FS Neubeginn 11

G
PoWi/Geo
Rel/Eth
M
1. Nawi (Inf ist keine Nawi!)

Spo

Allgemeines

— Wichtig für alle: §25

"Die schriftlichen Prüfungen und die mündlichen Prüfungen beziehen sich auf die Inhalte des Zeitraums der vier Halbjahre der Qualifikationsphase (Q1 bis Q4).„

➤ Gilt erstmalig für das Landesabitur 2027

Abiturprüfung

Prüfungsfächer:

- durchgängig seit der E-Phase belegt
- D, M, FS oder Nawi/Informatik
- Insgesamt werden alle 3 Aufgabenfelder abgedeckt
- Schriftliche Prüfungen aus mindestens 2 Aufgabenfeldern
- Eine besondere Lernleistung darf sich auf 1.- 4. Prüfungsfach erstrecken.

Abiturprüfung

*„Landesabitur“ =
Zentrale Aufgabenstellung*

Schriftlich:

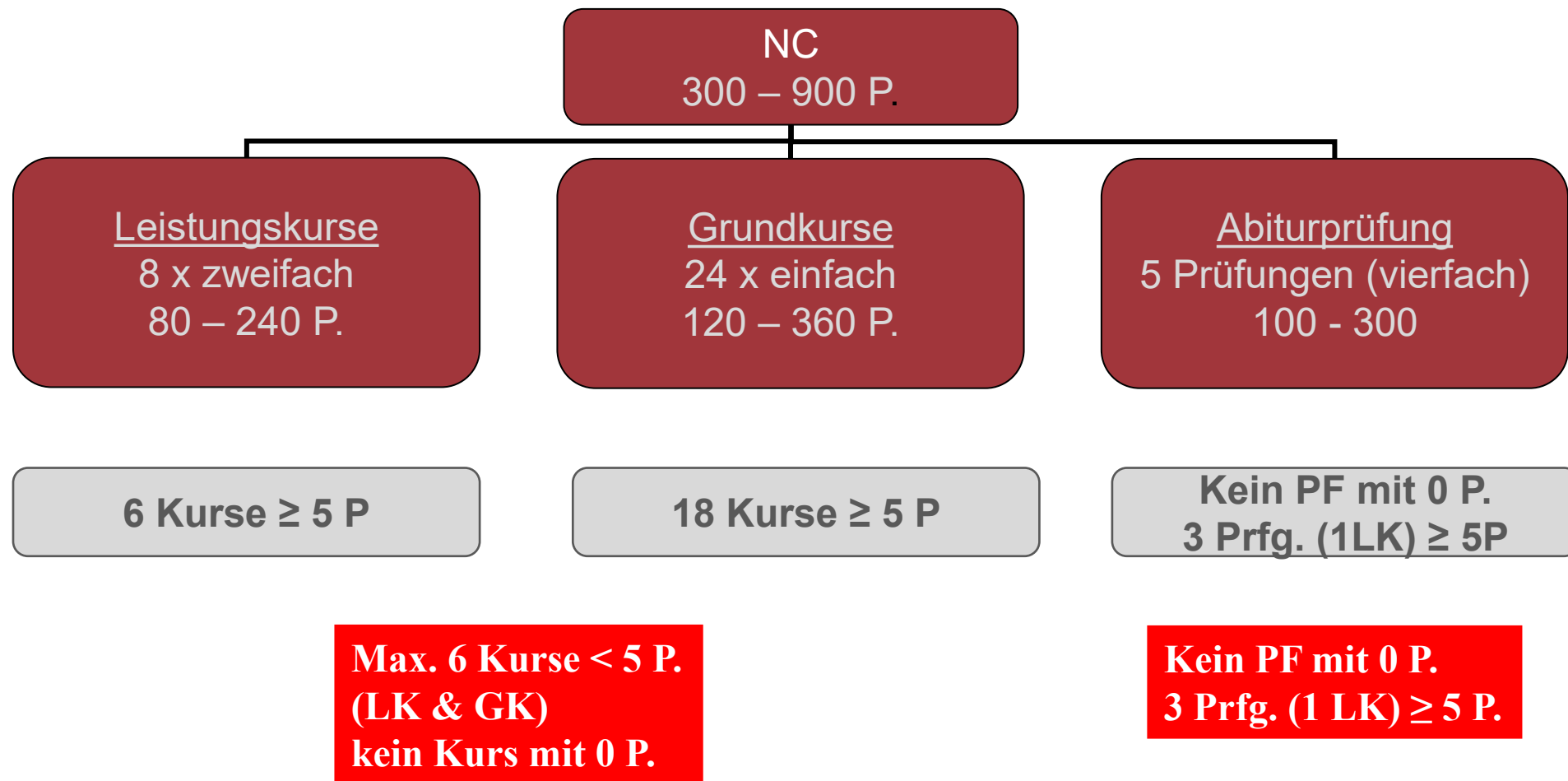
- Leistungskurs 1 (300 min.)
- Leistungskurs 2 (300 min.)
- 1 Grundkurs (255 min.)

Abiturprüfung

Mündlich:

- Eine mündliche Prüfung
mindestens 20 Minuten
- Eine weitere Prüfung
Mündliche Prüfung oder Präsentation oder besondere Lernleistung

Gesamtqualifikation



Quellen:



<http://www.praelat-diehl-schule.de>
<http://www.kultusministerium.hessen.de>

